

## Teilnahmeberechtigung Rahmenverträge

Zum Bezug der vereinbarten Leistungen unter den Educa-Rahmenverträgen sind Bildungseinrichtungen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein berechtigt.

Sofern auf die Einrichtung alle der nachfolgenden vier Kriterien zutreffen, gilt eine Schule oder deren Verwaltungsstelle als teilnahmeberechtigt. Wenn die Einrichtung:

- eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Bildungseinrichtung mit öffentlich-rechtlichem Bildungsauftrag darstellt,
- von der öffentlichen Hand finanziert wird oder Beiträge erhält,
- staatliche oder staatlich anerkannte Ausbildungen anbietet, UND
- sich einer der Kategorien [0.20 bis 4 und 6/7 \(Höhere Berufsbildung\)](#) der «International Standard Classification of Education (ISCED 2011)» zuordnen lässt.

Eine Erweiterung der berechtigten Einrichtungen kann nur durch Anfrage oder Bestimmung von Educa und mit Zustimmung des jeweiligen Anbieters vorgenommen werden.

### Orientierungshilfe zur Beurteilung der Teilnahmebedingungen

Folgende Bildungsinstitutionen und deren Verwaltungsstellen können über einen Rahmenvertrag Produkte beziehen:

	Schulstufe	Klassifizierung
a.	<b>Schulen der obligatorischen Unterrichtsstufen</b> Vorschulstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I sowie freiwillige Brückenangebote (10. Schuljahr, Berufswahlschulen)	(ISCED: 020, 1, 2)
b.	<b>Schulen der Sekundarstufe II</b> allgemeinbildende (gymnasiale Maturitätsschulen, Fachmittelschulen) und berufsbildende Schulen (Berufsfachschulen, Handels-/ Wirtschaftsmittelschulen, Informatikmittelschulen, Lehrwerkstätten etc.)	(ISCED: 34, 35)
c.	<b>Schulen der beruflichen Zweitausbildung, Maturitätsschulen für Erwachsene</b> kantonal subventionierte Berufs- / Weiterbildungszentren, kantonale Berufsschulen für Weiterbildung, Maturitätsschulen für Erwachsene, private Weiterbildungsinstitute	(ISCED: 4)
d.	<b>Schulen der Höheren Berufsbildung (Höhere Fachschulen HF)</b> Bildungsinstitutionen, die durch das SBFI anerkannte Bildungsgänge anbieten	(ISCED: 665, 667)
e.	<b>Sonder- / Heilpädagogische Schulen, öffentliche Musikschulen</b> der obligatorischen Unterrichtsstufen	(ISCED: 020, 1, 2)
f.	<b>Bewilligte Privatschulen</b> der obligatorischen Unterrichtsstufen gemäss Nachweis Akkreditierungsbehörde oder Privatschulregister Schweiz	(ISCED: 020, 1, 2)
g.	<b>Private Berufsbildungszentren, Bildungszentren für subventionierte überbetriebliche Kurse in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt</b> Sozialpartner, Berufsverbände sowie andere zuständige Organisationen und Anbieter der Berufsbildung (Nachweis der Leistungsvereinbarung mit Bildungsbehörde erforderlich)	(ISCED: 4)
h.	<b>Volkshochschulen</b> gemäss Mitgliederliste des Verbandes der Schweizerischen Volkshochschulen	(ISCED: 4)
i.	<b>Verwaltungsstellen</b> [kommunale, (inter)kantonale oder nationale] einer oder mehrerer in a.–g. beschriebenen Bildungseinrichtungen (kantonale Erziehungs-/Bildungsdepartemente, Erziehungsrat, kommunale Schulämter)	(ISCED: 020–4; 665/667, 767)
j.	<b>Koordinationsorgane, Fachagenturen</b> [(inter)kantonale oder nationale] EDK, CIIP, IIZ, SZH, Educa etc.	(ISCED: 020–4; 665/667, 767)

Diese Auflistung ist als Beispiel zu verstehen und kann als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Erfüllung der Teilnahmebedingungen für Bildungsinstitutionen dienen.

### Abgrenzung

Institutionen des universitären Tertiärbereichs – namentlich universitäre Hochschulen, pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen – können an Rahmenverträgen der [Stiftung SWITCH](#) teilnehmen.